

Bekanntmachung

Beschluss der Geschäftsführung hinsichtlich

§ 6 Abs. 3 der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß § 6 Abs. 3 der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse kann die Geschäftsführung als vorgesehenen Abwicklungstag für Geschäfte über Investmentfonds eine von § 6 Abs. 2 der Bedingungen für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse abweichende Regelung festlegen. Hiermit legt die Geschäftsführung folgende Regelung fest:

Zeitpunkt der Abwicklung der Geschäfte über Investmentfonds

(Regelung zu § 6 der Bedingungen für Geschäfte an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)

Der vorgesehene Abwicklungstag, an dem Börsengeschäfte in Investmentfonds spätestens zu erfüllen sind, ist der vierte Erfüllungstag nach dem betreffenden Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Regelung tritt am 24.01.2022 in Kraft.

Stuttgart, 20. Dezember 2021

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer

Dr. Katja Bodenhöfer-Alte
Geschäftsführerin